

## **Allgemeinverfügung über die Errichtung der Sekundarschule Königsbrügge bei gleichzeitiger auslaufender Auflösung der Kuhloschule**

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 08.11.2017 (Drucksachen-Nr. 5542/2014-2020) folgende Beschlüsse gefasst:

1. Im Schulgebäude Fritz-Reuter-Straße 30, 33604 Bielefeld, wird zum Schuljahr 2018/19 eine Sekundarschule aufbauend errichtet. Die Schule wird dreizügig als gebundene Ganztagschule in teilintegrierter Organisationsform geführt. Die Stadt Bielefeld erteilt der Bez.-Reg. Detmold die Zustimmung zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens gem. § 20 Abs. 5 SchulG.
2. Die Schule trägt den vorläufigen Namen „Sekundarschule Königsbrügge, gebundene Ganztagschule der Stadt Bielefeld“. Die Schulkonferenz wird gebeten, einen endgültigen Namen vorzuschlagen.
3. Bei der Bezirksregierung Detmold wird beantragt, für die Sekundarschule Königsbrügge im Errichtungsjahr ein vorgezogenes Anmeldeverfahren zuzulassen. Erreicht die Sekundarschule die Mindestschülerzahl nicht, wird den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zur Anmeldung an anderen Schulen in der dritten bis sechsten Woche des Anmeldezeitraums eröffnet.
4. Mit Errichtung der Sekundarschule Königsbrügge wird die Kuhloschule auslaufend aufgelöst. Sie führt zum Schuljahr 2018/19 kein Anmeldeverfahren mehr durch. Die Schülerinnen und Schüler der Kuhloschule setzen ihre Schullaufbahnen bis zum letzten Jahrgang in dieser Schule fort. Die endgültige Schließung erfolgt zum 31.07.2023. Die Errichtung der Sekundarschule Königsbrügge zum Schuljahr 2018/19 steht unter dem Vorbehalt, dass die Bez.-Reg. Detmold die auslaufende Auflösung der Kuhloschule beginnend ab Schuljahr 2018/19 genehmigt.
5. Für den Fall, dass die Sekundarschule Königsbrügge mangels ausreichender Anmeldezahlen zum Schuljahr 2018/19 nicht errichtet werden kann, wird die Kuhloschule als Realschule weitergeführt. Die Beschlüsse zu Ziff. 1 und 4 stehen insofern unter einem auflösenden Vorbehalt.

Für die Beschlüsse zu 1., 2. und 4. wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Diese Beschlüsse und ihre Begründung, die zugleich Begründung dieser Allgemeinverfügung ist, kann ebenso wie die Begründung der Vollziehungsanordnung im Amt für Schule der Stadt Bielefeld, Neues Rathaus, Niederwall 23, Zimmer B350/B352 während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr) und im Ratsinformationssystem der Stadt Bielefeld ([www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de) – Rat/Verwaltung) eingesehen werden.

Die Bezirksregierung hat die Beschlüsse mit Verfügung vom 10.01.2018 (Az.:48.2-6004) gemäß § 81 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Die vom Rat der Stadt Bielefeld gefassten Beschlüsse und die Genehmigung der Bezirksregierung Detmold werden hiermit öffentlich bekanntgegeben; sie gelten gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen einen Tag nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Beschluss des Rates vom 08.11.2017 und die Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 10.01.2018 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Für die Beschlüsse zu 1., 2. und 4. ist die sofortige Vollziehung angeordnet. Damit hat eine diesbezügliche Klage gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass unabhängig von der Erhebung der Klage die Verfügung zu beachten ist.

Sie können jedoch gemäß § 80 Abs. 5 VwGO einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) stellen.

Sind die Beschlüsse zum Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, können Sie beim Verwaltungsgericht beantragen, dass dieses die Aufhebung der Vollziehung anordnet.

Bielefeld, den 31.01.2018

Stadt Bielefeld  
Der Oberbürgermeister

Clausen

**Anmeldung an der städtischen Sekundarschule Königsbrügge:  
Mittwoch, 07.02.2018, von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr  
Donnerstag, 08.02.2018, von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Freitag, 09.02.2018, von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr**